

16.09.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5913 vom 12. August 2021  
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD  
Drucksache 17/14833

### Festsetzung von Überschwemmungsgebieten

#### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Auf Grundlage des Landeswassergesetzes NRW und des Wasserhaushaltsgesetzes werden von den Bezirksregierungen Überschwemmungsgebiete festgesetzt, anhand derer darüber informiert werden soll, wo bei einem statistischen Hochwasserereignis nach HQ100 – sprich einem statistisch alle 100 Jahre auftretenden Hochwasserereignis – Überflutungen auftreten würden.

Für die Festlegung von Überschwemmungsgebieten an Inde, Vicht und weiterer, in der StädteRegion Aachen gelegener Gewässer, ist die Bezirksregierung Köln zuständig.

Zur Erläuterung des Verfahrens bei der Festlegung als Überschwemmungsgebiet heißt es von der Bezirksregierung Köln unter anderem:

*„Überschwemmungsgebiete werden nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung festgesetzt. Die Einleitung eines Verfahrens wird in den betroffenen Gemeinden und Städten ortsüblich bekannt gemacht. Die Karten mit der Darstellung der räumlichen Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets und der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung werden öffentlich ausgelegt. Alle Betroffene haben dann die Möglichkeit, ihrer Belange vorzutragen. So können ggf. fehlerhafte Berechnungen frühzeitig korrigiert werden. Die ordnungsbehördlichen Verordnungen werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlicht. Bei neuen Erkenntnissen kann eine Festsetzung auch vorher entsprechend angepasst werden.“<sup>1</sup>*

Jedoch heißt es auch weiter:

*„Bis zum Abschluss des Festsetzungsverfahrens kann ein Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert werden. Hierzu bedarf es keiner Öffentlichkeitsbeteiligung, sondern nur der Veröffentlichung der Karten mit Darstellung der räumlichen Abgrenzung und der Anordnung im Amtsblatt der Bezirksregierung. Mit einer vorläufigen Sicherung werden ebenfalls die Handlungen verboten, die sich negativ auf den Hochwasserabfluss auswirken können.“*

---

<sup>1</sup> [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/index.html)

*Informationen über die Lage von Überschwemmungsgebieten und die Inhalte der Verordnungen oder vorläufigen Sicherungen enthalten die Übersicht und auch die Informationsangebote des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW).<sup>2</sup>*

Bei Betrachtung der Überschwemmungsgebiete Teileinzugsgebiete Rur, Ahr, Kyll, Niers, Schwalm und südliche Maaszuflüsse fällt auf, dass für die Inde ein Überschwemmungsgebiet, geändert zuletzt mit Amtsblatt vom 18. November 2013, festgesetzt wurde.

Darin heißt es:

*„Das Überschwemmungsgebiet der Inde wird neu festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Inde – von der Gewässerkilometerstationierung (km) 0+470 bis 47+760 km – im Bereich der Städte Aachen, Stolberg und Eschweiler in der StädteRegion Aachen (ehemals Kreis Aachen) und der Gemeinden Inden und Aldenhoven sowie der Stadt Jülich im Kreis Düren im Regierungsbezirk Köln, die bei einem 100-jährlichem Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. – 470– (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Inde und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.“<sup>3</sup>*

Jedoch gibt es auch eine (aktuellere) vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets, mit Amtsblatt der Bezirksregierung vom 20. Juli 2020 bekanntgemacht und unmittelbar nach Offenlagefrist in Kraft getreten.

Darin heißt es:

*„Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das Überschwemmungsgebiet der Inde für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Inde – vom Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in die Rur) bis zu ca. km 48+300 im Bereich der Stadt Jülich, der Gemeinden Aldenhoven und Inden im Kreis Düren und der Städte Eschweiler, Stolberg und Aachen in der Städtereion Aachen. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG i.V.m. § 83 Abs. 4 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vorläufig gesichert. (...) Die vorläufige Sicherung des neuen Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 1. September 2020 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung.“<sup>4</sup>*

Die jeweils hinterlegten Kartenausschnitte mit den bei einem HQ100-Hochwasserereignis überschwemmten Gebieten stammen jeweils aus den Jahren 2012 (für die Bekanntmachung aus 2013) sowie aus Ende 2019 (für die vorläufige Sicherung aus 2020). Dabei fällt auf, dass in Teilen Eschweilers und Stolbergs der überschwemmte Bereich in den Ende 2019 für die vorläufige Sicherung erstellten Überschwemmungskarten deutlich großflächiger ausfällt, als noch in den Karten aus dem Jahre 2012. Teilweise gar auffallend ähnlich, wie es sich bei dem Hochwasserereignis aus Juli 2021 bedauerlicherweise auch tatsächlich – sogar in noch stärkerem Ausmaß – ereignet hat.

---

<sup>2</sup> [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/index.html)

<sup>3</sup> [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/amtsblatt/2013/46\\_2013.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/amtsblatt/2013/46_2013.pdf); Seiten 470 + 471

<sup>4</sup> [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/amtsblatt/2020/29\\_2020.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/amtsblatt/2020/29_2020.pdf); Seiten 311 + 312

Für die Stadt Eschweiler ist die Veränderung beispielhaft zu erkennen im Kartenausschnitt Nr. 10. Hier sind im aus 2019 stammenden Kartenausschnitt weite Teile südlich der Inde (Beispielhaft: Gutenbergstraße, Steinstraße, bis kurz vor Vulligstraße) als Überschwemmungsgebiet markiert, die zuvor noch nicht als solche festgelegt waren und die bei dem verheerenden Hochwasserereignis in ganz besonderer Form (sogar noch darüber hinaus) betroffen waren.

Für die Stadt Stolberg ist die Veränderung beispielhaft zu erkennen im Kartenausschnitt Nr. 12. Hier sind im aus 2019 stammenden Kartenausschnitt vor allem im Bereich entlang der Eschweiler Straße Veränderungen erkennbar.

Auch zahlreiche weitere Veränderungen einzelner Straßen in Eschweiler und Stolberg lassen sich in den Kartenausschnitten entlang der Inde finden.

**Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage 5913 mit Schreiben vom 16. September 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete müssen gemäß § 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mindestens ein 100-jähriges Hochwasser (HQ100) abbilden. Für vorläufig gesicherte Flächen gilt dasselbe. Die Überflutungen hingegen, die Mitte Juli 2021 an der Inde aufgetreten sind, wurden durch solch extreme Abflüsse verursacht, dass sie statistisch kaum einzuordnen sind.

#### ***1. Warum gab es in Bezug auf die Inde im Jahre 2020 eine vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete?***

Gemäß Vorgabe der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie müssen unter anderem Überflutungsgebiete alle sechs Jahre überprüft werden. Diese Überprüfung fand für den Bereich der Inde im Zeitraum 2015 bis 2019 statt. Die neuen Überschwemmungsflächen für ein statistisch hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) unterschieden sich dabei teilweise von dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Inde ([https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/rur/inde/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/rur/inde/index.html)). Durch die vorläufige Sicherung können diese zusätzlichen Flächen bereits für die Zeit des Verfahrens zur geänderten Festsetzung der Flächen als Überschwemmungsgebiet gesichert werden (siehe insofern auch die Antwort zu Frage 5.).

#### ***2. Was hat sich zwischen der Festlegung der Überschwemmungsgebiete 2013 (Karten aus 2012) und der vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete 2020 (Karten aus 2019) konkret verändert, was auch die Veränderung bei Überschwemmungsgebieten in Eschweiler und Stolberg zur Folge hatte?***

In die Berechnung zur vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete 2020 flossen neue Grundlagendaten (Höhendaten, Vermessung etc.) ein. Ein gewisser Anteil dieser Grundlagendaten ändert sich über die Jahre. Auch wurden aktuellsten Daten der koordinierten Starkniederschlagsregionalisierung und -auswertung (KOSTRA-Daten) zu Starkniederschlägen verwendet, die höhere Abflüsse an der Inde hervorrufen. Zudem wurde ein neues zweidimensionales Hydraulikmodell (entspricht dem aktuellen Stand der Technik) unter Anpassung

aktueller Gegebenheiten (evtl. andere Nutzungen, Versiegelungen etc.) erstellt, welches das 1D-Modell aus dem Jahr 2013 abgelöst hat.

**Wie wurden die Ergebnisse dieser vorläufigen Sicherung 2020 ganz konkret gegenüber betroffenen Kreisen, Kommunen und Bürgerinnen und Bürgern weiter behandelt?**

Im Verfahren zur vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Inde hat die Bezirksregierung Köln durch die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 29 vom 20.07.2020 ([https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/amtsblatt/2020/29\\_2020.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/amtsblatt/2020/29_2020.pdf)) jedermann darüber informiert, dass die entsprechenden Karten für vier Wochen bei der Bezirksregierung zur Einsichtnahme ausgelegt und parallel auf der Internetseite eingestellt werden. Das Verfahren entsprach dem damaligen § 83 Abs. 4 Landeswassergesetz (LWG) (heute: § 83 Abs. 3 LWG) i.V.m. § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW. Die betroffenen Kommunen hat die Bezirksregierung unmittelbar nach Erscheinen des Amtsblattes per Brief auf die dortige Veröffentlichung sowie die Möglichkeit des Abrufs der Karten auf der Internetseite hingewiesen. Die vorläufige Sicherung trat einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist in Kraft. Die Karten sind weiterhin auf der Internetseite ([https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/rur/inde\\_vorl\\_sicherung/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/rur/inde_vorl_sicherung/index.html)) sowie als interaktive Ansicht unter [www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de) abrufbar.

Die im Rahmen der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie auch für die Inde erstellten Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten gemäß § 74 WHG stellen für ein HQ100 die gleichen Überschwemmungsflächen wie diejenigen dar, die vorläufig gesichert werden. Nach der Ermittlung dieser Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten fand am 11. Juli 2019 ein Abstimmungstermin mit den Kreisen und Kommunen statt, bei dem die neuen Überflutungsflächen vorgestellt und diskutiert wurden.

Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten wurden unter [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de) veröffentlicht und sind für jeden Interessierten einsehbar. Hier ist ebenfalls eine interaktive Ansicht über [www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de) möglich.

**4. Wie werden die festzusetzten Überschwemmungsgebiete ermittelt?**

Die aktuellen Überflutungsflächen der Inde wurden von 2015 bis 2019 ermittelt. Diese Arbeit nahm einige Zeit in Anspruch, da unter anderem die hierfür notwendigen Daten zu Starkniederschlägen vom Deutschen Wetterdienstes mehrfach aktualisiert wurden (siehe auch die Antwort auf die Kleine Anfrage 5767, Drucksache 17/15103). In die Ermittlung gingen topographische Daten zur Abbildung des Geländes und des Gewässers ein. Die topographischen Daten werden aus terrestrischen Vermessungen des Gewässers und ggfs. abflusswirksamen Geländestrukturen generiert. Des Weiteren kommen Laserscan-Daten (Höhendaten) zum Einsatz, welche die Grundlage für das Erstellen eines digitalen Geländemodells bilden. Neben den topographischen Daten werden für die späteren Simulationen hydrologische Kennwerte (Bemessungsabflüsse) benötigt. Die Bemessungsabflüsse der Inde wurden durch ein Niederschlags-Abfluss-Modell (NA-Modell) generiert. Auf Basis der topographischen und hydrologischen Daten erfolgte anschließend der Aufbau eines zweidimensionalen Hydraulikmodells, mit Hilfe dessen das Überflutungsverhalten an der Inde und die entstehenden Fließwege realitätsnah abgebildet werden konnten.

Während des gesamten Prozesses erfolgte eine wiederkehrende Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserverband, Eifel-Rur (WVER).

**5. In dem online aufrufbaren Informationssystem der Bezirksregierung sind die Überschwemmungsgebiete Inde sowohl als ordnungsbehördliche Verordnung zur**

***Festlegung von 2013 sowie auch als Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung von 2020 hinterlegt. Welche konkreten Folgen hat die vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete im Jahre 2020 für Kommunen und deren Bürgerinnen und Bürger? (Bitte begründet angeben)***

Die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebiets hat dieselben Wirkungen wie ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Denn für die gemäß § 76 Abs. 3 WHG i.V.m. vorläufig gesicherten Flächen gelten für längstens 5 Jahre gemäß § 78 Abs. 8, § 78a Abs. 6 WHG sowie gemäß § 83 Abs. 3 S. 2 LWG die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen des § 78 Abs. 1 bis 7, § 78a Abs. 1 bis 5 WHG sowie § 84 LWG wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet entsprechend. Die Regelungen in § 78c Abs. 1, 3 WHG zu Heizölverbraucheranlagen betreffen ebenfalls sowohl festgesetzte Überschwemmungsgebiete wie auch vorläufig gesicherte Flächen.